Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/1/27 8Ob102/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1983

Norm

ABGB §1319a A

Rechtssatz

Mit dem vom Gesetzgeber in Anlehnung an die §§ 970 ABGB, 431 HGB und § 5 EVO gebrauchten Begriff "Leute" sind nicht nur Dienstnehmer im engeren oder weiteren Sinn gemeint; es muß nur auch ein gewisses Naheverhältnis zum Wegehalter bestehen, das es diesem ermöglicht, seinen "Leuten" gegenüber im Einzelfall konkrete Anordnungen im Rahmen seiner Verpflichtung durchzusetzen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 102/82
  Entscheidungstext OGH 27.01.1983 8 Ob 102/82

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0030028

Dokumentnummer

JJR_19830127_OGH0002_0080OB00102_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at